II. Patenttaxen der Handelsreisenden. Taxes de patente des voyageurs de commerce.

- 90. Urteil bes Kassationshofes vom 13. Mai 1897 in Sachen Röthlisberger gegen Bern.
- 1. Mit Urteil ber Polizeikammer bes Appellations: und Kafsationshofes des Kantons Bern vom 6. März 1897 wurde der heutige Kassationskläger der zweimaligen Widerhandlung gegen das Bundesgeseth betressend die Patenttaxen der Handelsreisenden schuldig erklärt und zu 300 Fr. Geldbuße nebst Kosten verurteilt. Das Dispositiv dieses Urteils wurde dem Verurteilten am 21. April 1897 durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten von Thun zusgestellt.
- 2. Mit Eingabe vom 30. April 1897 erklärte der Vertreter des Verurteilten gegen dieses Urteil die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht. Die in Urt. 167 O.-G. vorgesehene Rechtsschrift datiert vom 11. Mai und ist beim Bundesgericht am 12. Mai 1897 eingegangen; das Postcouvert, das sie enthält, trägt den Abgangspoststempel: "12. V. 97. 1."
- 3. Der Kassationskläger beruft sich zunächst auf Art. 18 bes Bundesgesehes betreffend das Verfahren bei Übertretungen siskalischer und polizeilicher Bundesgesehe. Allein dieser Artikel kann, wie das Bundesgericht mehrsach (s. Amtl. Samml., V, S. 43, Erw. 4; XVI, S. 283, Erw. 1) ausgesprochen hat, nur in den Fällen Anwendung sinden, in denen das angesocktene Urteil nach dem citierten Bundesgesehe auszufällen war. Dies ist aber bei dem Bundesgesehe betreffend die Patenttaren von Handlungsreisenden nicht der Fall; denn nach Art. 8, Abs. 4 dieses Gesehes ersolgt die Beurteilung von Übertretungen desselben nach dem kantonalen Versahren des Kantons, in dem das Delikt begangen worden ist. Die in Art. 18 des Bundesgesehes betreffend das Versahren bei Übertretungen siskalischer und polizeilicher Bundesgesehe sixierte Frist greift also in casu nicht Plat.
 - 4. Anzuwenden sind vielmehr die Art. 165 ff. D.=G., also was

bie Frist zur Einreichung der Rechtsschrift betrifft, insbesondere Art. 167 eodem, wonach ber Rassationsfläger seine Antrage innerhalb 20 Tagen seit der Eröffnung des Urteils dem Raffations= hofe schriftlich und mit Begründung einzureichen hat, andernfalls die Einlegung bes Nechtsmittels wirkungslos ist. Diese zwanzig= tägige Krist lief nun in concreto mit dem 11. Mai 1897 ab. um Mitternacht, und zwar mußte die Eingabe, da zu ihrer Be= förderung die Post benutzt wurde, vor Ablauf der Frist der Bost übergeben sein (Art. 41, Abs. 3 D.=G.). Frägt sich aber, ob dieser Borfchrift Genüge geleistet ift, so muß bies verneint werden. Denn bas die Eingabe enthaltende Couvert enthält, wie bemerkt, den Abgangspoststempel vom 12. Mai, morgens 1 Uhr; nun kann aber bezüglich der Frage, ob eine Eingabe rechtzeitig der Post übergeben sei, einzig und allein der Poststempel maßgebend sein und einen rechtsgenügenden Beweiß bilden, da im andern Kalle bei der Zulassung eines Beweises darüber, ob die Eingabe noch vor Mitternacht der Post übergeben worden, etwa durch Zeugen der Rechtsunsicherheit Thur und Thor geöffnet ware und von einer striften Einhaltung der Kristen, die doch im Interesse eines geordneten Rechtsganges aufgestellt sind, kaum mehr die Rede sein fönnte.

Auf die Kassationsbeschwerbe ist demnach, weil die sie begrünsende Rechtsschrift, die einen integrierenden Bestandteil derselben bildet, verspätet eingereicht wurde, nicht einzutreten.

Demnach hat der Rassationshof erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird, als verspätet, nicht eingestreten.